



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 72 2010/2012

von Andreas Wüest

namens der SP/JUSO-Fraktion

vom 7. Juni 2010

(StB 839 vom 22. September 2010)

**Wurde anlässlich der
11. Ratssitzung vom
28. Oktober 2010
beantwortet**

Arbeitsbedingungen am Grand Casino Luzern

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Grand Casino Luzern AG betreibt eines der sieben vom Bund überwachten Casinos mit Konzession A. Die Aktien der Grand Casino AG sind mit 55 % im Mehrheitsbesitz der Kursaal-Casino AG. Die Grand Casino Luzern AG selbst veröffentlicht keine Zahlen über ihre Tätigkeit; diese bilden aber einen Teil der konsolidierten Ergebnisse der Casino-Gruppe. Im Verwaltungsrat der Grand Casino AG hat keine der Stadt nahestehende Person einen Sitz.

Die Stadt Luzern ist am Kapital der Kursaal-Casino AG beteiligt und verfügt über einen Stimmrechtsanteil von 11,56%. Die 68'000 Aktien und Genußscheine der Kursaal-Casino AG sind breit im Publikum gestreut und die Gesellschaft informiert die Aktionäre schriftlich mit einem Halbjahresbericht und einem Geschäftsbericht. Mit Dr. Franz Müller, Mitglied des Stadtrats bis zum 31. Dezember 2009, ist eine der Stadt nahestehende Person Mitglied des Verwaltungsrates. Gemäss Obligationenrecht Art. 717 Abs. 1 müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Auch unterstehen sie der Sorgfaltspflicht (Art. 716a OR).

Die Spielcasinos gehören in der Schweiz zu den bestkontrollierten und meistregulierten Unternehmen. Der Bund hat zur Umsetzung eigens eine Aufsichtsbehörde eingesetzt, die eidgenössische Spielbankenkommission. Die Voraussetzungen, um eine Konzession zu erlangen und zu behalten, sind im Spielbankengesetz und den zugehörigen Verordnungen äusserst umfassend geregelt. Die Spielbanken sind verpflichtet, der eidgenössischen Spielbankenkommission sehr weitgehende Dokumentationen zu liefern, die auch Informationen über die Organe der Gesellschaft und die Mitarbeitenden umfassen.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: sk.grstr@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

Die Casinos sind als Orte des Glücksspiels auf einen guten Ruf bedacht und handeln aus eigenem Interesse sehr sensibel, um diesen nicht zu beeinträchtigen. Dazu gehört auch eine der Situation und der Branche angepasste Personalpolitik.

Beantwortung der Fragen des Interpellanten:

Zu 1.:

Inwieweit ist der Stadtrat über die Vorkommnisse bezüglich der Anstellungsbedingungen und der konkreten Umsetzung derselben im Grand Casino Luzern im Bild?

Die erwähnten Vorkommnisse, die zu Gerichtsverfahren geführt haben, haben ihren Ursprung im operationellen Geschäft der Grand Casino Luzern AG. Es ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsrat der Kursaal-Casino AG über wichtige Interna wie Prozessrisiken der Tochtergesellschaft Grand Casino Luzern AG informiert wurde und wird. Jedoch müssen die Verwaltungsräte gemäss Obligationenrecht die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren (Art. 717 Abs. 1) und „haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln“ (Art. 717 Abs. 2). Darunter fällt auch, dass einzelne Aktionäre hinsichtlich Informationen über die Gesellschaft anderen gegenüber nicht bevorzugt werden dürfen. Der Stadtrat verfügte somit über die Informationen, die allen anderen Aktionären auch zugänglich waren. Bei den beiden in der Interpellation erwähnten Fällen wurden erste Informationen von der Klägerschaft an die Medien geleitet, die das Thema publik machten.

Zu 2.:

Neben dem in der ZS erwähnten Mitarbeiter sind scheinbar weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von diesen Missständen betroffen und ist mit weiteren Verfahren zu rechnen. Wie stellt sich der Stadtrat als einer der grössten Aktionäre der Grand Casino Luzern AG dazu? Plant er sich an einer GV dazu zu äussern? Gerade in letzter Zeit wurde ja auch immer wieder an die Verantwortung der Aktionäre appelliert.

Zu Mutmassungen der Medien nimmt der Stadtrat keine Stellung.

Die Stadt Luzern ist Aktionärin der Kursaal-Casino AG und hat keine eigene Beteiligung am Kapital der beklagten Grand Casino Luzern AG.

Der Stadtrat steht für den Grundsatz einer fairen und sozialverträglichen Personalpolitik ein und setzt diese in seinem Wirkungskreis auch um. Die Rechte der Aktionäre, auch von grösseren Aktionären wie der Stadt Luzern, bei privaten Aktiengesellschaften wie der Kursaal-Casino AG leiten sich aus dem Gesetz ab. Ein Eingriff bzw. die Einmischung der Generalversammlung in die Gestaltung der Personalpolitik liegt weit ausserhalb des Rahmens.

An der Generalversammlung vom 1. Juni 2010 erklärte der Verwaltungsratspräsident Guido Egli den anwesenden Aktionären, dass die Casino-Gruppe als verantwortungsbewusster Ar-

beitgeber Wert darauf legt, sämtliche arbeitsrechtlichen Vorgaben jederzeit zu erfüllen. Der Stadtrat begrüsst dieses öffentliche Bekenntnis des Verwaltungsratspräsidenten, dessen Umsetzung jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Verantwortlichen in den Gesellschaften der Casino-Gruppe fällt.

Zu 3.:

Hat der Stadtrat – über seinen Verwaltungsrat Franz Müller – seine Vorstellungen bezüglich Sozialpartnerschaft und Arbeitsbedingungen eingebracht? Gibt es ein Controlling, um solche Vorfälle zu verhindern? Welche Handlungen liess der Stadtrat dem Trinkgeld-Urteil folgen?

In seiner Funktion als Finanzdirektor war Franz Müller die Thematik der Sozialpartnerschaft wohlbekannt, da er regelmässige Kontakte mit den Sozialpartnern der Stadt unterhielt. Es ist davon auszugehen, dass er seine Vorstellungen bezüglich Sozialpartnerschaft und Arbeitsbedingungen im Verwaltungsrat der Kursaal-Casino AG einbrachte. Aus der Sicht der Stadtrates ist es unangemessen, wenn sich die Stadt als Aktionärin in die operationellen Angelegenheiten einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft einmischt. Die juristische Beurteilung einer arbeitsrechtlichen Meinungsverschiedenheit ist Aufgabe der Gerichte.

Zu 4.:

Plant der Stadtrat aufgrund des neusten Obergerichtsurteils bei der Grand Casino Luzern AG über seinen Verwaltungsrat zu intervenieren?

Die Rechte der Aktionäre leiten sich aus dem Gesetz ab; ein Eingriff bzw. die Einmischung in die Personalpolitik gehört nicht dazu. Unterschiedliche Interpretationen von Verträgen, auch Arbeitsverträgen, sind in allen Branchen möglich. In diesen Fällen können die Gerichte angerufen werden. Es ist Aufgabe der Richter, die jeweiligen Verhältnisse abzuwägen. So hat das Obergericht in seinem Urteil vom 28. April 2010 die Klage gegen die Grand Casino AG nur teilweise gutgeheissen und die eingeklagte Forderung im Umfang von knapp 60 % abgewiesen.

Zur Haltung des Stadtrates vergleiche Antworten zu den Fragen 2 und 3.

Zu 5.:

Ist der Stadtrat bereit, dem Arbeitsgesetz Geltung zu verschaffen? Und welche Mittel plant er dazu einzusetzen?

Der Stadtrat steht für den Grundsatz einer fairen und sozialverträglichen Personalpolitik ein und setzt diese sowie die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes in seinem Wirkungskreis auch um. Es wäre unverhältnismässig, wenn der Stadtrat die Interna einer bestimmten Gesellschaft, an deren Aktienkapital die Stadt Luzern minderheitsbeteiligt ist, mitbestimmt. Wie erwähnt, ist die Stadt Luzern Aktionärin der Kursaal-Casino AG und hat keine eigene Beteiligung am Kapital der beklagten Grand Casino Luzern AG.

Zu 6.:

Da die Stadt Luzern noch in weiteren Betrieben Minderheitsaktionärin ist, wäre es interessant zu wissen, wie der Stadtrat in diesen Betrieben sicherstellt, dass es zu keinen ähnlich gelagerten Fällen kommt. Gibt es hierzu eine Handlungsanweisung an die Verwaltungsräte der Stadt in diesen Betrieben?

Aus der Sicht der Stadtrates ist es unangemessen, wenn sich die Stadt als Minderheitsaktionärin in die operationellen Angelegenheiten einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft einmischt.

Sollte der Verwaltungsrat einer privaten Aktiengesellschaft den Stadtrat anfragen oder einladen, ein mögliches Mitglied in den Verwaltungsrat zu benennen, das dann von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt werden muss, geht der Stadtrat sehr sorgfältig vor. Die Wahl wird auf jene Person fallen, die dem Anforderungsprofil des jeweiligen Verwaltungsrats am besten entspricht. Kriterien sind eine profunde Sachkenntnis und auch ein Verständnis für die städtischen Interessen und Zielsetzungen. Die gewählten Verwaltungsräte sind nach Gesetz verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren (Art. 717 Abs. 1).

Stadtrat von Luzern

